

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 14 Tage.

Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Arleg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserentionspreis

Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Hauptzeile 40 Goldpfennig.
Erzählungen d. Zeile 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 20 Goldpf.

Wie stehen wir?

Die Geldentwertung in Deutschland, die schon in der ersten Kriegszeit einsetzte, ist bis zur Einführung der Rentenmark dauernder Krankheitszustand geblieben und hat in ihrer Wirkung immer größeren Umfang angenommen. Die verschiedenen Zeitgeschehnisse, so besonders das Versailler Diktat, der Rathenau-Mord, haben die Geldentwertung besonders beschleunigt. Unaufhaltsam und in rasendem Tempo ging es aber abwärts nach der Ruhrbesetzung und infolge des falsch durchgeführten passiven Widerstandes. Der Widerstand wurde durch die Notenpresse finanziert, während die Vermögens- und Sachwertbesitzer verschont blieben, von denen viele noch ein glänzendes Geschäft mit der Geldentwertung machten. Sie pumpten von der Reichsbank Geld, kauften Sachwerte, bezahlten die Sachwerte in entwertetem Geld und ihre Schulden an die Reichsbank in noch mehr entwertetem Gelde. Sie plünderten so die Reichsfinanzen zu ihrem Vorteil mit der Wirkung der steigenden Geldentwertung. Es half tüchtig die Besetzung, die alles Geld „requirierte“, dessen sie habhaft werden konnte, und auch durch dieses Zutun die Notenpresse in immer schnellere Bewegung setzte. So hatte am Ende der Inflationsperiode im November vorigen Jahres das deutsche Papiergeld jeden Wert verloren, wer Geld gehabt hatte, nannte nun nichts mehr sein eigen. So ging es auch den Gewerkschaftsorganisationen mit ihren Kassen. Im November 1923 betrug der Geldbestand unserer Verbandskasse trotz der Billionen nur noch wenige Goldmark.

Zur Erörterung des heutigen Themas ist es notwendig, auf das parallele Moment wieder kurz hinzuweisen. Die grenzenlose Geldentwertung im Sommer und Herbst vorigen Jahres veranlaßte die Industrie Goldmarkpreise einzuführen, Goldmarkpreise mit Risikozuschlag. So kam man über die Weltmarktpreise. Die Löhne waren beim Empfang schon immer stark entwertet. Im selben Maße wurde die Kaufkraft der Masse beeinträchtigt. Der Absatz im Inland stockte, der Export stockte ebenfalls bei den Ueberweltmarktpreisen. Damit stockte die Produktion. Die Arbeitslosigkeit stieg rapid, die Kurzarbeit nahm dauernd zu. Hinzu kam, daß in der Zeit die Demobilisierungsverordnung aufgehoben wurde, was für die Unternehmer Veranlassung gab, das Heer der Arbeitslosen noch erheblich zu vermehren.

So war die Situation im November vorigen Jahres: Leere Organisationsklassen und andererseits eine Konjunktur, so schlecht, wie sie kaum dagewesen sein dürfte. In unserem Verbandsverbande waren über 50 Proz. der Mitglieder arbeitslos oder arbeiteten nicht voll.

Nun kam die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Sie hält grundsätzlich am Achtstundentag fest, ausgeweitet zur 48-Stunden-Woche, gibt aber in den zugelassenen Ausnahmen den Unternehmern allerhand Auslegungsmöglichkeiten, die sie sich, wenn auch unberechtigt, zunutze zu machen versuchten. Der Zehnstundentag war das mindeste, zu dem sie nun berechtigt zu sein behaupteten. Auch die Unternehmer in den Industrien, für welche unser Verband zuständig ist. Alles drängte, und mit allen Mitteln, auf Verlängerung der Arbeitszeit. In Ostpreußen hat man zur Durchsetzung des Zehnstundentages die Arbeiter ausgepersert, ohne zum Ziele zu kommen. Anderswo hat man die Arbeiter gekündigt bzw. entlassen, um sie zu längerer Arbeitszeit zu zwingen. Entgegen § 12 der Arbeitszeitverordnung hat man noch gültige Tarifverträge gekündigt und eine längere Arbeitszeit diktiert oder zu diktieren versucht. Den § 2 der Arbeitszeitverordnung suchten sich besonders die Mühlen zunutze zu machen, die behaupten, die Arbeit in den Mühlen sei überhaupt nur „Arbeitsbereitschaft“ und könne deshalb ins beliebige verlängert werden. Sie glaubten auch die Bestimmung ignorieren zu können, daß über die Tatsache der Arbeitsbereitschaft nur der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen befundet. Die nach § 3 zu-

gefallene Ueberarbeit bis zu zwei Stunden an 30 Tagen im Jahr haben manche Mühlen schon vorweg genommen als Uebergang zur dauernden Zwölfstundenschicht. Manche spielten den Ueberschlaun und nahmen nach § 6 die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verlängerung der Arbeitszeit in Anspruch, nachdem sie zuvor einen Tarifabschluß verhindert hatten. Wieder andere versuchten es mit § 4 und § 10 der Arbeitszeitverordnung, die Arbeitszeit nach Belieben zu verlängern.

Im allgemeinen sind diese Versuche und Diktate der Unternehmer gescheitert. Wir haben die wieder erstarkte Kraft der Organisation eingeseht, wir haben Kämpfe geführt und Erfolge erzielt. Häufiger befanden über die Regelung der Arbeitszeit die Schlichtungsausschüsse, und in den meisten Fällen haben sich die Kollegen den Schiedsprüchen der Schlichtungsausschüsse unterworfen. Diese Schiedsprüche sprechen sich meistens dahin aus, daß bei wirtschaftlichem Bedürfnis nach Anhörung der Betriebsräte der Arbeitgeber eine, unter Umständen auch zwei Stunden über acht Stunden gegen Bezahlung arbeiten lassen kann. Auf dieser Linie bewegen sich auch die auf Grund freier Vereinbarung getroffenen Bestimmungen. Nicht überall sind Ueberstunden zuzulassen für die Arbeit über acht Stunden in ausreichendem Maße festgesetzt. Aber das wird und muß sobald wie möglich nachgeholt werden. Das ist auch der wirksamste Regulator bei der Beurteilung und Feststellung, ob ein „wirtschaftliches Bedürfnis“ zur Leistung von Ueberarbeit vorliegt, wenn die Ansicht der Betriebsvertretung, ob ein solches „wirtschaftliches Bedürfnis“ vorliegt, dem Unternehmer nicht überzeugend genug sein sollte. Aber über das wirtschaftliche Bedürfnis zur Ueberarbeit hat die Betriebsvertretung zu wachen, und darin muß sie von der Belegschaft gestützt werden. Wenn das sachlich und überzeugend geschieht, dann wird unnötige Ueberarbeit nicht verlangt und nicht geleistet werden.

Allein in der Mühlenindustrie haben die Unternehmer teilweise eine Verlängerung der Arbeitszeit diktiert können, wo, wohl infolge der kurzen Mitgliedschaft der Kollegen, soweit organisierte Arbeiter in Frage kommen, nicht der nötige Widerstand geleistet wurde. Auch das muß korrigiert werden, und an dem Gros der organisierten Mühlenarbeiter wird es liegen, die Scharte auszuweihen, damit auch in der Mühlenindustrie die achtstündige Arbeitszeit erhalten bleibt. Denn nirgends ist der Hinweis auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verlängerung der Arbeitszeit unangebracht wie hier, wo die Lohnquote im Preise des Produktes garnicht ins Gewicht fällt. Nach Feststellung der Unternehmer selbst betrug die Lohnquote für Arbeiter und Angestellte am 1. Februar 1924 pro Tonne 5 Mk. Bei 70proz. Ausmahlung ergibt die Tonne 700 Kilogramm Mehl, 700 Kilogramm Mehl bringen 952 Kilogramm Brot. Diese sind mit 5 Mk. Lohn der Angestellten und Arbeiter in der Mühlenindustrie belastet, oder das Kilogramm Brot mit genau 0,5252 Pf., gut 1/2 Pfennig. Andererseits sehen wir aber, daß das Auslandsmehl dem hiesigen Konkurrenz machen kann, auch das amerikanische, wo in den Mühlen der Achtstundentag besteht. Es ist also nicht wirtschaftliches Bedürfnis für die Liebe der Mühlenunternehmer zu langer Arbeitszeit ausschlaggebend, sondern es sind andere Motive: nackte Profitinteressen, die Sehnsucht nach Rückkehr zur gemächlichen Zweiteilung des 24-Stundentages. Und dagegen wird die Organisation kämpfen, bis auch den Arbeitern in den Betrieben ihr Recht wird, wo man es ihnen genommen hat.

Hand in Hand mit den Versuchen zur Verlängerung der Arbeitszeit ging der Lohnabbau. Unter dem Druck der schlechten Konjunktur gelang den Unternehmern dies allgemein, und am ausgiebigsten in den Orten mit schwacher Organisation und mit kurzer Bandszugehörigkeit der Kollegen. Mit dem Lohn-

aufbau geht es jedoch wieder vorwärts, wenn auch langsam. Bei allen während der letzten Wochen stattgefundenen Lohnbewegungen ist aber auch wieder die alte Erfahrungstatsache in Erscheinung getreten, daß die Erfolge abhängig sind von der Stärke und Geschlossenheit der Organisation am betreffenden Ort. Auf die Konjunktur sind die Kollegen ohne Einfluß, dagegen haben sie allein es in der Hand, nun die Inflation vorüber, ihren Verband so auszubauen und finanziell zu kräftigen, daß er ihnen wirksames Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele sein kann, die ihren Interessen entspricht.

Unsere Kollegen standen in der Vorkriegszeit in bezug auf Lohn und Arbeitsbedingungen mit an der Spitze. Sie blieben während des Krieges und in der Nachkriegszeit gegen andere Arbeitergruppen mit guter Konjunktur zurück. Was unter dem Druck der Verhältnisse verloren ging, muß bald wieder gewonnen werden. Es ist um so eher möglich, wenn die geschlossene Front wieder hergestellt wird, wenn außerhalb der Organisation zu stehen ein jeder für Schande anseht, wenn jedes Mitglied zur inneren Einheit und Geschlossenheit der Organisation sowie zur Finanzierung des Verbandes das seinige beiträgt. Diese Vorbedingungen zu erfüllen gebietet das eigene Interesse, wer anders handelt schädigt die Gesamtinteressen der Kollegenschaft und damit seine eigenen.

Zur Maifeier!

Arbeiter und Angestellte!

Jahrzehntelang haben wir für die Erringung des Achtstundentages demonstriert, bis die November-Umwälzung 1918 diese Forderung verwirklichte. Fünf Jahre haben die Gewerkschaften diese Errungenschaft gegen alle Angriffe verteidigen können. Im Dezember 1923 ist es dem Unternehmertum gelungen, mit dem schweren Geschütz der Inflation die gewerkschaftlichen Bastionen zu überwinden und die äußere Befestigungslinie, den gesetzlichen Schutz des Achtstundentages, zu durchbrechen. Das organisierte Unternehmertum wurde wieder einmal Nutznießer des allgemeinen Notlage von Reich und Volk.

Noch aber ist der Kampf nicht völlig entschieden. In vielen Berufen steht die Entscheidung noch aus. Von der Haltung der Arbeitnehmererschaft, von der Kraft ihrer Gewerkschaften hängt es ab, ob der Achtstundentag wiederhergestellt und gesichert werden kann, oder ob er als eine Episode, als wirtschafts- und sozialpolitisches Experiment beiseite gelegt wird.

Von euch, ihr deutschen Arbeiter und Angestellten, erwartet die Welt,

daß ihr den Achtstundentag nicht preisgebt,

sondern für seine dauernde gesetzliche Anerkennung eintrittet. Deshalb ist es für die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine Ehrensache, am 1. Mai dieses Jahres mit besonderer Einmütigkeit und Entschlossenheit für den Achtstundentag zu demonstrieren. Und nicht für ihn allein. Sein Schicksal hat die ganze Sozialgesetzgebung geteilt, die von der Inflation hinweggerissen ist. Ueberall wird abgebaut und schließlich bleibt von dem Schutz, den die Reichsverfassung der Arbeitskraft zusichert, nichts mehr übrig. Die Besitzenden, die jedes weitere Opfer scheuen, üben die Kontrolle über die Ausgaben des Reiches aus. Die Erwerbslosenfürsorge wird trotz eigener Beiträge der Arbeiter- und Angestelltenchaft eingeschränkt, die Lage der Kriegsbeschädigten und Arbeitsunfähigen wird von Tag zu Tag trostloser. Die Vorkarrieren für ein einheitliches Arbeitsrecht sind zugleich eingestellt. Die deutsche Auswanderung hat einen riesenhaften Umfang erreicht, weil der arbeitende Mensch in unserem Vaterland nichts mehr gilt. Deshalb muß am 1. Mai die

Wiederherstellung der Sozialgesetzgebung

und ihr weiterer Ausbau gefordert werden.

Aber auch die letzte Errungenschaft der Novembertage, die Deutsche Republik, ist bedroht. Die Verhandlungen über den Hitler-Ludendorff-Putsch haben gezeigt, daß die Feinde der Republik nicht nur offene, sondern noch mehr geheime Anhänger haben, die nur

deshalb den Tag des Verfassungsturzes noch nicht für gekommen halten, weil die große Masse des Volkes treu zur Republik

steht. Die Arbeiterschaft wird am 1. Mai ihr Geblüh zur Verteidigung der demokratisch-republikanischen Verfassung erneuern und diesen Tag zu einer Herrschaft der republikanischen Kräfte gestalten.

Deutsche Arbeiter und Angestellte! Der 1. Mai muß in diesem Jahre zu einer besonders ausdrucksvollen Kundgebung gestaltet werden. Wir fordern euch daher auf, an diesem Tag überall dort, wo es ohne größte Schädigung der Arbeitnehmerschaft möglich ist, die Arbeit ruhen zu lassen.

Sorgt aber in jedem Falle dafür, daß der 1. Mai in diesem Jahre ein würdiger Festtag der Arbeit werde.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Der Bundesvorstand.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Der Vorstand.

Volkentscheid über den Achtstundentag.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 17. März beschlossen, die Durchführung des Volksbegehrens und des Volkentscheides in der Frage des gesetzlichen Achtstundentages beziehungsweise der Anerkennung des Washingtoner Abkommens einzuleiten. Mit den Vorarbeiten wurde ein Ausschuß beauftragt.

Dies bedeutet für Deutschland die erstmalige Anwendung der direkten Gesetzgebung durch das Volk.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften, für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmischauer Legilarbeiterstreik 1903/04, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung ausgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode zu rechnen als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlichklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisationszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Uebergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisationsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder für schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, so lange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeiterpolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher ohne Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmer zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Ar-

passung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wader Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingeständnermaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmark gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser Lohnpolitik auszuüben suchte, aber von letzterem eine Ablehnung erfuhr. Ein Jahr zuvor hatte das Reichswirtschaftsministerium eine Kundgebung gegen Lohnerhöhungen (die damals nichts anderes als ein Ausgleich gegen Teuerung bedeutete) veröffentlicht, und eine Denkschrift des Reichsfinanzministers vom 30. September 1922 über die gleitende Gehaltskala enthielt bereits alle Argumente gegen die Vollaufpassung der Löhne an die Teuerung. Das Reichsfinanzministerium weiß natürlich sehr gut, daß die Wirtschaft und die Währung nicht nur durch Niedrighaltung der Löhne entlastet, ja auf die Dauer überhaupt nicht auf Kosten der Arbeiter saniert werden können, sondern daß nur eine Bereinigung der Wirtschaft von ihren Schmarokern und überflüssigen Unkosten eine dauernde Besserung verspricht. Aber es weiß auch, daß die privaten Wirtschaftsführer auf solche Morallehren pfeifen und durch die Rentenmark-Bank die Reichsfinanzen scharf kontrollieren. Es stellt seine Taktik daher ein auf die Seite des geringsten Widerstandes, und das sind zurzeit die Arbeitnehmer, deren Organisationen durch die Inflation gelitten haben, deren Schlagkraft durch die Krisis gelähmt ist. Auf Schwache braucht man keine Rücksicht zu nehmen — das ist die Moral des Reichsfinanzministers, die natürlich die volle Billigung der Arbeitgeberverbände findet. Das Reichskabinett hat sich diese Taktik zu eigen gemacht, verhindert die Durchführung abgeschlossener Lohnverträge und lehnt Lohnerhöhungen im Eisenbahnwesen ab, alles für die Stützung der Rentenmark, die die Arbeiter retten sollen.

Hier wird von der Reichsregierung eine zentrale Lohnpolitik betätigt, die sich in verhängnisvollster Weise gegen die Arbeitnehmer richtet. Und die Arbeitgeberverbände, die sonst die Einmischung der Regierung in die Wirtschaft nicht scharf genug zurückweisen können, jubeln dieser Politik zu und benutzen sie als Sturmbock gegen das Reichsarbeitsministerium, falls dessen Schlichtungsbehörden irgendwo den Lohnforderungen der Arbeiter nachgeben könnten. Sie bestreiten dem Reichsarbeitsministerium jede zentrale Lohnpolitik, es sei denn die des Reichsfinanzministers.

Kann die Arbeiterschaft angesichts dieser Kämpfe im Götterhimmel der Regierung noch daran zweifeln, daß es sich bei den bevorstehenden Wahlen um mehr handelt als darum, ob diese oder jene Konstellation von Parteien zur Regierung gelangt. Es handelt sich bei dieser Reichstagswahl für das Unternehmertum um die dauernde Stabilisierung seines Einflusses auf die Regierung und Wirtschaftspolitik. Das bedeutet für die Arbeiterschaft die dauernde Befestigung einer arbeiterfeindlichen Arbeitszeit- und Lohnpolitik, die Stabilisierung der Mehrarbeit und des Hungers, die Ueberwindung aller Kriegsfolgen auf Kosten der Lage der Arbeiter. Lohnkampf und Wahlkampf sind diesmal daselbe; es sind verschiedene Seiten des gleichen Problems. Eine alte Erfahrung zeigt, daß Lohnkampf und Wahlkampf einander ergänzen. In Perioden wirtschaftlichen Drucks, wenn die Widerstandskraft der Gewerkschaften erlahmt, steigen die Stimmenzahlen der politischen Arbeiterparteien. Die Arbeitermassen suchen dann instinktiv nach einer Verstärkung ihres politischen Einflusses. Auch heute ist der deutschen Arbeiterschaft die Gelegenheit gegeben, den rücksichtslosen wirtschaftlichen Gegner in seiner politischen Position anzugreifen, seine Macht zu erschüttern, seine Hoffnungen zunichte zu machen. Es kommt auf jede Stimme an, die den Parteien des Kapitals entzogen und der Partei der Arbeit zugewendet wird. Aber auch die zielbewußte Arbeiterpolitik duldet keine Stimmenzersplitterung. Kein Arbeiter, der seiner Gewerkschaft mit Ueberzeugung angehört, kann seine Stimme einer Partei geben, die die Gewerkschaften bekämpft und zerstören will. Nur der Sieg der altbewährten politischen Arbeiterpartei verbürgt uns eine soziale Wiederaufbau- und Wirtschaftspolitik, in der der Arbeiter zu seinem Lohn und zu seinem Rechte kommt.

Das Dienstverhältnis der Betriebsratsmitglieder ist durch Aussperrung nicht aufgehoben.

Aus Anlaß der Aussperrung in Königsberg i. Pr. auf Befehl des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes zur Erzwingung des Zehnstundentages, das, nebenbei gesagt, den Herrschaften nicht gegnügt ist, entstand folgende Lohnklage vor dem Gewerbegericht Königsberg, dessen Ergebnis wir aus allgemeinem Interesse hier wiedergeben. Die Wichtigkeit der Frage läßt es geboten erscheinen, das Urteil vollständig abzudrucken; das Urteil informiert ohne Kommentar. Die näheren Vorgänge sind im „Tatbestand“ kurz angegeben.

Einleitend sei bemerkt: Fünf Betriebsratsmitglieder der Brauerei Schönbusch, vertreten durch Kollegen Liebrecht, klagten gegen die Brauerei Schönbusch, vertreten durch Dr. Fojisik vom Ostpreussischen Arbeitgeberverband, am 12. März 1924 vor dem Gewerbegericht Königsberg unter Vorsitz des Stadtrats Dr. Fuchs. Das Gewerbegericht hat entschieden:

Die Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt, jedem der Kläger 65,60 Rentenmark — fünfundsechzig Mark 60 Pf. — zu zahlen.

Tatbestand:

Die Kläger, welche Mitglieder des Betriebsrats der beklagten Brauerei sind, erhielten am 5. 2. 1924 ihre Kündigung. Gemäß § 13 des hier in Frage kommenden Tarifvertrages vom 12. September 1921, der sich bei den Akten befindet und auf den Bezug genommen wird, hat die Kündigung im allgemeinen die Wirkung, daß das Dienstverhältnis mit dem Ende des Kündigungsstages erlischt. Die Kündigung erfolgte zu dem Zwecke, um eine allgemeine Aussperrung der Arbeiterschaft vorzunehmen, weil der Ostpreussische Arbeitgeberverband die Arbeitnehmerorganisationen im Verhandlungswege nicht dazu hatte bestimmen können, die bisherige 8stündige Dienstzeit auf möglichst 10 Stunden zu verlängern. Die Kündigung der Kläger erfolgte also zu dem Zweck der Aussperrung und die Aussperrung bezweckte einen Druck auf die Arbeitnehmer dahingehend, daß sie sich der Forderung auf Einführung der verlängerten Arbeitszeit unterwarfen. Die Aussperrung begann am 6. 2. 1924. Sofort nach ihrem Beginn setzten die Schlichtungsverhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen ein. Am 21. 2. 1924 fällt der Staatliche Schlichtungsausschuß in Königsberg einen Schiedsspruch dahingehend, daß die Arbeit wieder unter bestimmten Bedingungen aufzunehmen sei. Nachdem dieser Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden war, ist die Aussperrung vom Arbeitgeberverband rückgängig gemacht worden.

Die Kläger fordern Zahlung ihres Lohnes für die Zeit vom 6. 2. 1924 bis 29. 2. 1924, welcher für jeden unstreitig je 65,60 Rentenmark beträgt. Zur Begründung führen sie aus, daß sie als Betriebsratsmitglieder nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung gekündigt werden dürfen und daß dies Erfordernis der Zustimmung auch nicht um deswillen wegfallen konnte, weil sie zum Zwecke der Aussperrung gekündigt worden sind. Die Beklagte beantragt Klageabweisung und wendet ein:

1. ihr Betrieb sei am 6. 2. 1924 stillgelegt worden, so daß zur Entlassung der Betriebsratsmitglieder eine Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich gewesen sei (§ 96 Ziff. 2 BRG.).

2. Bezahlung für die Aussperrungstage könne um deswillen nicht gefordert werden, weil unter Ziff. VII des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 21. 2. 1924 bestimmt sei, daß eine Bezahlung der Aussperrungstage nicht statfinde. Für alle Fälle hat sie beantragt, den Vorstehenden des Staatlichen Schlichtungsausschusses darüber um Auskunft anzufragen, welche Bedeutung die Bestimmung der Ziff. VII des Schiedsspruches habe.

Die Kläger haben erwidert, daß von einer Betriebsstilllegung nicht die Rede sein könne, weil nach wie vor der Betrieb als solcher aufrecht erhalten worden sei; denn es seien Kohlen abgeladen, Gerste beschafft, Bier abgezapft und versandt, die Kessel unter Feuer gehalten und die Pferde gefüttert und gepflegt worden. Im übrigen sei auch nicht das gesamte Personal gekündigt worden; denn es seien noch 4 Arbeitnehmer, nämlich 2 Kassenboten und 2 im Lagerkeller in der Stadt beschäftigte Arbeiter, beibehalten worden. Außerdem sei nicht nur das kaufmännische, sondern auch das technische Angestelltenpersonal ungekündigt geblieben.

Die Beklagte bestritt dieses nicht, erklärt aber die Beibehaltung der 4 Arbeitskräfte in der Stadt damit, daß die Aussperrung sich ja nur auf den eigentlichen Brauereibetrieb, der außerhalb der Stadt liege, bezogen habe, so daß sie keine Veranlassung hatte, das Stadtpersonal zu kündigen; im übrigen seien Getreide und Kohlen um deswillen erhalten worden, weil die Eisenbahndirektion darauf bestanden habe; neue Einkäufe seien nicht gemacht worden. Daß die Kessel unter Feuer gehalten seien, gibt die Beklagte zu. Im übrigen führt sie an, daß im eigentlichen Brauereibetrieb nur Notstandsarbeiten verrichtet worden seien.

Sinsichtlich der übrigen Sachdarstellungen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das Sitzungsprotokoll vom 12. 3. 1924 und auf den in den Akten abgeschrieben befindlichen Schiedsspruch vom 21. 2. 1924 verwiesen.

Gründe:

Es war zunächst zu untersuchen, ob die Entlassung der Kläger durch eine Stilllegung des Brauereibetriebes der Beklagten erforderlich geworden ist. Ob eine den Fortgang des Betriebes berührende Maßnahme als Stilllegung anzusehen ist, hängt nach Auffassung des Gerichts von dem durch die Maßnahme verfolgten Zweck und ihrer zeitlichen Dauer ab. Der Tatbestand einer Stilllegung des Betriebes (im ganzen oder in einem seiner Teile) ist nur dann gegeben, wenn eine Schließung des

Betriebes oder Betriebsteiles erfolgt, die darauf gerichtet ist, für eine erhebliche zeitliche Dauer die Produktion des Betriebes oder des Betriebszweiges ganz oder teilweise einzustellen. Der Betrieb, gedacht als belebter, seinem Sinne nach fortwirkender, wirtschaftlicher Organismus, dem in der Güterproduktion eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen obliegt, ist nur dann stillgelegt, wenn er als Organismus in diesem Sinne (für bestimmte oder unbestimmte Zeit) ganz oder in einem seiner Teile zu existieren aufgehört hat. Wollte man den Standpunkt der Beklagten einnehmen, daß jede Aussperrung eine Betriebsstilllegung in sich schließt, so würde man zu dem unhaltbaren Ergebnis kommen, daß auch bei einer auf minimalsten Zeitraum, z. B. nur auf einen oder zwei Tage erstreckten Aussperrung gemäß den Vorschriften des § 85 bzw. 96 BRG, die Arbeiter oder der Betriebsrat ihres Einpruchsrechtes bzw. seines Kündigungsrechtes beraubt sind. Daß bei einer beispielsweise von vornherein nur auf 3 Tage berechneten Aussperrung der Betrieb als solcher, d. h. als tätiger Organismus nicht aufhört zu existieren, dürfte ohne weiteres einleuchten. Ebenso kann z. B. eine vom Militärbefehlshaber für 6 Tage verfügte Schließung eines Zeitungs- und Druckmaschinenbetriebes nicht eine Stilllegung bedeuten, weil ja der Betrieb seine Eigenschaft als fortwirkender Organismus durch diese stägige Unterbrechung nicht verliert. Daß eine Aussperrung gelegentlich auch in ihrem weiteren Verlauf und bei längerer zeitlicher Dauer durch das Hinzutreten weiterer Maßnahmen zu einer wirklichen Stilllegung führen kann, ist nicht zu bezweifeln. So weit ist es hier aber nicht gekommen, denn hier erfolgte die Aussperrung lediglich zu dem Zwecke, um die Arbeitnehmer zu bestimmen, den Unternehmern angemessen erscheinende Bedingungen zuzugestehen, um sie dann möglichst umgehend einzustellen und weiter zu beschäftigen. Der ausgesprochene Zweck der am 6. 2. 1924 begonnenen Aussperrung war nicht etwa der, eine Einschränkung der Produktion vorzunehmen, sondern im Gegenteil, eine vermehrte Produktion (schematisch) dadurch herbeizuführen, daß statt bisher 8 Stunden möglichst 10 Stunden gearbeitet würden. Die Entlassung der Arbeiter wurde hier nicht durch das endgültige oder teilweise Aufgeben der Bierproduktion, also durch eine Abstellung des Betriebsorganismus erforderlich, sondern sie wurde vielmehr erforderlich durch eine, die Erweiterung und Vermehrung der Produktion — also die intensivere Anspannung des Betriebsorganismus bezweckende wirtschaftliche Kampfmaßnahme. Die Aussperrung erfolgte nicht, weil man die zur Bierherstellung dienenden Anlagen für immer oder zeitweise außer Betrieb setzen wollte, sondern im Gegenteil, weil man diese Betriebsanlagen vorteilhafter und stärker ausnützen wollte. Nicht Betriebsstilllegung, sondern gerade möglichst sofortige Fortführung des Betriebes unter abgeänderten Arbeitsbedingungen wurde bezweckt. Dafür spricht übrigens auch der äußere Umstand, daß die Kessel nach wie vor unter Feuer gehalten wurden, nicht nur das kaufmännische, sondern auch das technische Angestelltenpersonal ungekündigt blieb und das Abzapfen und Abfahren des Bieres fortgesetzt wurde. Der Braubetrieb als Organismus lebte weiter, auch nachdem die in ihm beschäftigten gewerblichen Arbeiter für eine von vornherein als vorübergehend betrachtete Zeit gekündigt waren.

Für die hier vertretene Auffassung, daß die Aussperrung als solche für sich allein noch nicht den Tatbestand einer Betriebseinschränkung in sich schließt, sprechen sich aus Wölbli in seinem Kommentar zur Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923 (Berlin, Industrieverlag Spät u. Linde 1924) auf Seite 69 zu § 85 BRG, und auf Seite 93 zu § 96 BRG, sowie Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1922, Spalte 694, und 1923, Spalte 257. Den gegenteiligen Standpunkt begründet ausführlich ein Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 21. Januar 1924 (Gew.-G. 89/1924), abgedruckt in der Arbeitsrechtlichen Beilage zu den Mitteilungen der Verwaltung des Deutschen Arbeitgeberverbandes vom 14. Februar 1924.

Im übrigen wäre aber auch selbst dann, wenn man eine Stilllegung unterstellen wollte, die am 5. Februar 1924 geschahene Entlassung der Kläger nicht die Folge der erst am nächsten Tage durchgeführten Stilllegung gewesen. Da zweifellos die Entlassung der Arbeiter die einzige Ursache des von der Beklagten mit Stilllegung bezeichneten Zustandes war, so kann diese Entlassung nicht auch gleichzeitig die Folge der Stilllegung gewesen sein; denn es kann ein Vorgang nicht zugleich Ursache und Folge sein. Der § 96 Ziffer 2 des BRG betrifft aber nur die Entlassung, welche sich als Folge einer Stilllegung darstellt. Außerdem ist zu beachten, daß ja die Beklagte durchaus in der Lage gewesen wäre, die Kläger weiter zu beschäftigen; denn unstreitig hat sie etwa 20 Studenten und sonstige freiwillige Helfer während der Aussperrungszeit beschäftigt, um diejenigen Arbeiter verdrängen zu lassen, mit deren Ausschub Gefahr verbunden gewesen wäre. Was diese ungeschulten betriebsfremden Kräfte tatsächlich verrichtet haben, hätten erst recht die mit dem Betriebe vertrauten Kläger tun können.

Die Kündigung der Kläger konnte somit am 5. Februar 1924 rechtswirksam nur mit Zustimmung des Betriebsrats oder des Gewerbegerichts erfolgen. Da diese Zustimmung nicht eingeholt ist, befanden sich die Kläger während der Zeit der Aussperrung in ungekündigter Stellung. Sie konnten daher gemäß § 615 bzw. 324 BGB. Fortzahlung des Lohnes verlangen.

Auch bezüglich des Einwandes, daß auf Grund des Schiedsspruches vom 21. Februar 1924 ein allgemeiner Verzicht auf die Bezahlung der Aussperrung vereinbart ist, konnte das Gericht den Ausführungen der Beklagten nicht folgen. Die Ziffer VII des Schiedsspruches enthält folgende Sätze: a) Die Aussperrung ist im vollen Umfange auszuheben, soweit Annahme des Schiedsspruches erfolgt, b) Die Arbeitnehmer sind im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wieder einzustellen, c) Die Zeit der Aussperrung gilt im Sinne der tariflichen Bestimmung nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, jedoch findet Bezahlung der Aussperrungstage nicht statt. Der Satz zu a hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung. Die Sätze zu b und c lassen nun klar erkennen, daß sie nur Geltung haben sollen für diejenigen Arbeitneh-

mer, die im Rechtsinne ausgesperrt, d. h. gekündigt gewesen waren. Aussperrung bedeutet gewöhnlich im Rechtsinne und praktisch weiter nichts als Kündigung, nämlich Massenkündigung. Die Aussperrung vollzog sich auch hier in der Weise, daß die beteiligten Arbeitgeber gleichzeitig und möglichst ohne Ausnahme ihren Arbeitnehmern das Arbeitsverhältnis auflöschten. Diese Massenkündigung beendigte das Arbeitsverhältnis. Die notwendige rechtliche Folge war also die, daß alle diejenigen gekündigt waren Arbeitnehmer, welche nach dem Abschluß der Aussperrung wieder beschäftigt werden sollten, erst neu eingestellt werden mußten; denn ihr altes Arbeitsverhältnis war ja durch die zum Zweck der Aussperrung erfolgte Kündigung erloschen. Ebenso hatte die Aussperrung, weil sie in der Form der Kündigung erfolgte, die notwendige rechtliche Folge, daß das Arbeitsverhältnis im Sinne der tariflichen Bestimmung als unterbrochen galt. Um nun diese beiden für die gekündigt gewordenen Arbeitnehmer ungünstigen Rechtsfolgen der Aussperrung zu beseitigen, war es notwendig, daß in dem Schiedsspruch eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche besagte, daß diejenigen Arbeiter, welche durch die in Form der Kündigung erfolgte Aussperrung ihr altes Arbeitsverhältnis verloren hatten, nach Möglichkeit wieder eingestellt werden sollten und daß auch für die Wiedereingestellten im Sinne der tariflichen Bestimmungen die Zeit der Aussperrung nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gelten sollte. Diese Uebersetzung zeigt klar und deutlich, daß der Satz b und c der Ziffer VII des Schiedsspruches nur diejenigen Arbeitnehmer betrifft, welche im Rechtsinne gekündigt sind, d. h. deren Dienstverhältnis durch diese Kündigung erloschen war. Nicht erloschen war aber während der Aussperrung das Dienstverhältnis derjenigen Personen, welchen nicht lediglich durch einen Willensakt des Arbeitgebers allein gekündigt werden konnte, nämlich Betriebsratsmitglieder, Betriebsobleute, Schwerkraftarbeiter und auch diejenigen Arbeitnehmer, bezüglich deren eine über die Aussperrungszeit hinausgehende längere Kündigungsfrist eingehalten war. Die Sätze b und c der Ziffer VII des Schiedsspruches behandeln die Beseitigung der Rechtsfolgen der Kündigungen, sie sollen also lediglich die Rechtsnachteile der rechtswirksam erfolgten Kündigungen in gewissem Umfange oder unter gewissen Voraussetzungen aufheben; sie machen hierbei aber vorsorglich die Einschränkung, daß die Aufhebung der Rechtsfolge der Kündigung nicht so weit gehe, daß eine Bezahlung der Aussperrungstage statfinden sollte. Die Bezahlung der Aussperrungstage soll also lediglich für diejenigen Personen fortfallen, welche durch die zum Zwecke der Aussperrung erfolgten Kündigungen tatsächlich ihres Lohnanspruchs von vornherein verlustig geworden waren. Dies noch einmal zu betonen, schien auch schon um deswillen notwendig, um den Unterschied gegenüber der im Falle des § 88 BRG. eintretenden Folgen der Bezahlung der Zeit zwischen Entlassung und Wiedereinstellung hervorzuheben. Die Kläger waren aber Betriebsratsmitglieder und daher durch die zum Zwecke der Aussperrung erfolgte Kündigung nicht ihres Lohnanspruchs beraubt, weil diese Kündigung unwirksam war. Ihre Wiedereinstellung konnte und sollte daher nicht erst durch den Schiedsspruch angeordnet werden; denn sie waren ja nach wie vor in ungekündigter Stellung. Und ebenso konnte und sollte für die Betriebsratsmitglieder eine Anordnung, daß die Aussperrung nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen sei, durch den Schiedsspruch nicht getroffen werden, weil eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für sie von vornherein nicht in Frage kam, da sie gegen eine solche Unterbrechung durch § 96 BRG. geschützt sind.

Da somit die Sätze b und c VII des Schiedsspruches nur für diejenigen Arbeitnehmer gelten können, welche sich im Rechtsinne in gekündigter Stellung befanden, so kann auch die im Satz b enthaltene Bestimmung, daß eine Bezahlung der Aussperrungstage nicht statfindet, ausschließlich nur für diejenigen Arbeitnehmer gelten, welche durch die Aussperrung tatsächlich und rechtswirksam gekündigt waren. Die Vereinbarung des Verzichtes für die Bezahlung der Aussperrungstage gilt also nicht für die Kläger. Gegenüber diesem durch Auslegung ermittelten Ergebnis erschien die Einholung einer amtlichen Auskunft des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nicht sachdienlich; denn ein einzelnes Mitglied des Ausschusses ist nicht in der Lage, eine authentische Interpretation des vom Kollegium gefaßten Beschlusses zu geben.

Somit war die Beklagte durch Urteil anzuhalten, den ihnen zustehenden Lohn für die Zeit vom 6. bis einschließlich 29. Februar 1924 zu zahlen.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Fuchs.

Leimrufen

legen verschiedene Unternehmer, um Gimpel zu fangen. Besonders in Pommern macht man Versuche. Da wird den Kollgen erzählt, die Arbeitgeber wollen aus ihrem Verband austreten, die Arbeiter sollten es auch tun, dann würden sie gerne mehr bezahlen. Die Wähler an der Koga haben sogar beschlossen, aus dem Arbeitgeberverband auszutreten, und dann wollen sie einen Rogabund gründen, wo auch Arbeitnehmer Mitglieder werden können. In diesem Rogabund soll dann mit der Arbeiterschaft der Lohn und die Arbeitszeit geregelt werden.

So dumm sind organisierte Arbeiter nicht, daß sie diesen Schwindel nicht merken. Würden sie aus der Organisation austreten, dann würde man bald mit ihnen Fangball spielen, und würden sie dem Rogabund beitreten, dann hätten sie nur anzunehmen und gutzuheißen, was ihnen die Unternehmer diktieren. Für die neunstündige Arbeitszeit sucht man, unter

Umgehung der Organisation, die Kollegen, besonders in den Brauereien, damit zu fördern, weil sie da mehr verdienen würden. Als ob wir bei achtstündiger Arbeitszeit den Unternehmern die notwendige neunte Stunde schenken wollen. Soweit die neunte Stunde notwendig ist, wird sie gemacht, und wenn sie gemacht wird, muß sie auch entsprechend bezahlt werden. Die Unternehmer wissen, daß die Löhne zu niedrig sind; sie wollen dieselben etwas aufbessern bei verlängerter Arbeitszeit, wir wollen und werden sie aufbessern durch Lohnerhöhung. Die Unternehmer machen diesen Versuch der Arbeitszeitverlängerung bei den Arbeitern des Betriebes, ein Beweis, daß sie bei der Organisation nicht zum Ziele kommen. Die Organisation wird eine Aufbesserung der Löhne ohne Verlängerung der Arbeitszeit mindestens in dem Maße erreichen, als die Unternehmer mit Verlängerung der Arbeitszeit zugestehen wollen. Deshalb Kollegen, laßt alle Lockmittel an euch abprallen und stärkt die Organisation! Das gilt für alle und überall!

Kein Bier- und Alkoholmonopol.

Nach den bisherigen Meldungen über die Beratungen der Sachverständigenkomitees der Reparationskommission schien es, als ob in dem Reparationsplan auch ein Alkoholmonopol vorgesehen sei. Das scheint nun nach Vorliegen des Berichts nicht der Fall zu sein. Der Bericht des Dawes-Komitees enthält, soweit bis jetzt bekannt, über die Kontrolle zur Sicherung der Reparationsleistungen folgende Ausführungen:

„Die Reparationsleistungen sollen durch bestimmte Einkünfte gesichert werden. Von der Empfehlung einer mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle der gesamten deutschen Finanzgebarung wird Abstand genommen, es sei denn, daß ein beabsichtigter Verstoß Deutschlands gegen die jetzt übernommene Verpflichtung vorliegt. Als Sonderpfand sollen die Einkünfte der Zölle und der Abgaben auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker dienen, und zwar soll „die wirksame und unparteiische Kontrolle“ in der Weise ausgeübt werden, daß von dem Gesamtaufkommen seitens der Kontrollstelle zunächst die an die Alliierten abzuführenden Leistungen abgezogen werden und nur der Rest Deutschland zur Verfügung steht. Die Kontrolle soll alsbald beginnen. Von der Umwandlung der Verbrauchssteuer in neue Monopole wird abgesehen, nur werden für den Tabakverkauf gewisse Neuregelungen empfohlen.

Die betreffenden Industrieorganisationen haben sich gegen die Monopolisierungsabsichten gewandt, weil ungeheure Schwierigkeiten und Unkosten damit verbunden wären, Industrie und Arbeiter schwer geschädigt und die Konsumenten unnützerweise sehr belastet würden, weil nach Abzug der Unkosten wenig für den gedachten Zweck übrig bleiben würde. Eine nachträgliche Stellungnahme unsererseits erübrigt sich nun, da die Gefahr nach den Berichten behoben ist.

Herrenmenschenum.

Die ansteckende Krankheit, von der das Arbeitgebertum befallen ist (Verlängerung der Arbeitszeit) ist auch an der Firma Möller u. Co. in Gelsenkirchen nicht spurlos vorübergegangen. Die Firma war eine der ersten mit, die sofort den Zehnstundentag diktatorisch einführte. Herr Möller ließ die Arbeiter versammeln und erklärte ihnen, daß er 10 Stunden arbeiten lassen müßte, um den Betrieb aufrechtzuerhalten; diese Einrichtung wolle man ohne die Organisation treffen. Er ließ einen Revers anfertigen, den jeder Arbeiter unterschreiben sollte. Ein Teil der Arbeiter hat leider unterschrieben, während der andere Teil nicht unterschrieb und zunächst 10 Stunden arbeitete. Der Vertreter der Organisation versuchte wiederholt mit Herrn Möller in Verhandlungen zu kommen. Herr Möller, der anscheinend geschäftlich sehr zu tun hatte, hatte niemals Zeit, mit dem Vertreter der Organisation zu verhandeln. Am Donnerstag, den 27. März, gelang es doch, Herrn Möller an den Verhandlungstisch zu bringen. Da für die Mühlenindustrie im allgemeinen ein Schiedsspruch besteht, der die achtstündige Arbeitszeit und eine Raststunde vorsieht, versuchte der Vertreter der Organisation, diesen Schiedsspruch auch bei Herrn Möller zur Anerkennung zu bringen. Herr Möller erklärte kurz und bündig, daß er von 10 Stunden nicht heruntergehe. Nach kurzem Disput brach Herr Möller die Verhandlungen ab und schloß den Betrieb der Mühle (mit dem Betrieb ist auch noch eine Hefefabrik verbunden). In einem Zeitraum von einer halben Stunde mußten sämtliche in der Mühle Beschäftigten den Betrieb verlassen haben. Das ist eine Rücksichtslosigkeit der Allgemeinheit gegenüber, wie sie ihresgleichen nicht leicht zu finden ist. Herr Möller versuchte wiederholt den Verhandlungen auszuweichen und ließ sich verleugnen. Das kennzeichnet so recht die Auffassung des Herrn Möller vom Wirtschaftsfrieden.

Betriebsrätefragen.

Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren. „Ich habe darauf hingewiesen, daß bei einem notwendig zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber sich abspielenden Tarifstreit nicht die Einigung mit der Belegschaft, sondern nur die Einigung mit der Gewerkschaft entscheidend sei, und die Einigung mit der Belegschaft das Recht der Gewerkschaft auf eine sachliche Prüfung der Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung noch nicht beseitige. Ich halte im übrigen die Befragung der Betriebsräte in Tarifangelegenheiten, deren Bearbeitung ausschließlich das Aufgabengebiet der Gewerkschaften ist, für welche die Betriebsräte nach dem Betriebsrätegesetz aus wohlwollenden Gründen nur die Überwachungsorgane sind.

